



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Aufgrund der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Nr. S. 467) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Greifswald am 08.05.2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Überschrift des § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird, wie folgt neu gefasst:

§ 18 Entschädigungen Feuerwehrtätigkeit/Katastrophenschutz

§ 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird, wie folgt, neu gefasst:

- (1) Die Entschädigungen für den Kreiswehrführer und den stellvertretenden Kreiswehrführer nach Abs. 2 und 3 werden gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der FFW und der Pflicht-FFW in M-V (FwEntschVO M-V) gezahlt.
Die Entschädigungen für die Führungskräfte der Katastrophenschutzeinheiten nach Abs. 4 werden auf Grundlage des § 17 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 18 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Die Führungskräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten, die ehrenamtlich tätig sind und durch den Landrat berufen wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Technische Einsatzleitung:	30,00 Euro
Erweiterter Löschzug:	30,00 Euro
Sanitätszug:	30,00 Euro
Betreuungszug:	30,00 Euro
Gefahrgutzug:	30,00 Euro
Wassergefahrenzug:	30,00 Euro
Kreisbereitschaftsleistungen:	30,00 Euro
Logistikgruppe:	20,00 Euro
Technischer Trupp:	20,00 Euro
Registrierungseinheit:	20,00 Euro
Psychosoziale Notfallversorgung:	20,00 Euro
Erkundungstrupp Luft:	20,00 Euro

Die Staffelung der Höhe erfolgt nach Anzahl der unterstellten Helfer und der technischen Ausstattung.

Entsprechend § 24 (3) Landeskatastrophenschutzgesetz M-V darf der Helfer in nicht mehr als einer Einheit des Katastrophenschutzes tätig sein, daher ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion möglich.

Die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Erstattung von fortgewährtem Arbeitsentgelt bleiben unberührt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Greifswald, den 25.05.2023



Michael Sack
Landrat